

**Zeitschrift für  
Bankrecht  
und Bankwirtschaft**

**ZBB**

---

Herausgeber:

Dr. Johannes Köndgen, Universitätsprofessor in St. Gallen · Dr. Hartmut Schmidt, Universitätsprofessor in Hamburg (geschäftsführende Herausgeber) · Dr. Hans-Egon Büschgen, Universitätsprofessor in Köln · Karl-Dietrich Bundschuh, Vors. Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe · Dr. Dr. h. c. Claus-Wilhelm Canaris, Universitätsprofessor in München · Dr. Jochen Drukarczyk, Universitätsprofessor in Regensburg · Dr. Norbert Horn, Universitätsprofessor in Köln · Dr. Ingo Koller, Universitätsprofessor in Regensburg · Dr. Wernhard Möschel, Universitätsprofessor in Tübingen · Dr. Dietrich Rümker, Chefsyndikus in Düsseldorf

---

**1991/92**

**3. ~~und~~ 4. Jahrgang**

**RWS**

**Verlag Kommunikationsforum GmbH Recht Wirtschaft Steuern · Köln**

**Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft – Zitierweise: ZBB**

**Herausgeber:** Dr. Hans-Egon Büschgen, Universitätsprofessor in Köln, Karl-Dietrich Bundschuh, Vors. Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, Dr. Dr. h. c. Claus-Wilhelm Canaris, Universitätsprofessor in München, Dr. Jochen Drukarczyk, Universitätsprofessor in Regensburg, Dr. Norbert Horn, Universitätsprofessor in Köln, Dr. Johannes Köndgen, Universitätsprofessor in St. Gallen, Dr. Ingo Koller, Universitätsprofessor in Regensburg, Dr. Wernhard Möschel, Universitätsprofessor in Tübingen, Dr. Dietrich Rümker, Chefsyndikus in Düsseldorf, Dr. Hartmut Schmidt, Universitätsprofessor in Hamburg

**Verlag Kommunikationsforum GmbH Recht Wirtschaft Steuern,** Geschäftsführer: Friederike Kübler, Karl-Peter Winters, Aachener Straße 217, 5000 Köln 41, oder Postfach 27 01 25, 5000 Köln 1, Telefon: 02 21/ 4 00 88-0, Telefax: 02 21/ 4 00 88 28.

**Schriftleitung:** Prof. Dr. Johannes Köndgen, Hochschule für Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften St. Gallen, Rechtswissenschaftliche Abteilung, Bodanstraße 3, CH-9000 St. Gallen; Prof. Dr. Hartmut Schmidt, Universität Hamburg, Institut für Geld- und Kapitalverkehr, Von-Melle-Park 5, 2000 Hamburg 13. Manuskripte für den bankrechtlichen Teil werden erbeten an Prof. Dr. Johannes Köndgen, für den bankwirtschaftlichen Teil an Prof. Dr. Hartmut Schmidt.

**Verlagsredaktion:** RAin Ulrike Jung, RA Bernhard Oellers, beide Anschrift des Verlags.

**Anzeigenleitung:** Brigitte Mansch, Anschrift des Verlags. Gültig ist die Preisliste Nr. 4 vom 1. 7. 1992. Anzeigenschluß: 3 Wochen vor Erscheinen.

**Erscheinungsweise:** Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich.

**Bezugspreise:** vierteljährlich DM 65,75 (bei Inlandsbezug incl. DM 4,30 MWSt.). Vorzugspreis für ZIP-Abonnenten: vierteljährlich DM 57,75 (bei Inlandsbezug incl. DM 3,78 MWSt.), Einzelheft DM 71,60 (bei Inlandsbezug incl. DM 4,68 MWSt.). Bezugspreise zzgl. Versandkosten.

**Einbanddecken:** jeweils eine für zwei Jahrgänge, werden gesondert berechnet. Abonnenten, die über ihre Buchhandlung beziehen, beliefern wir nur aufgrund ausdrücklicher Bestellung. Die Zweijahresregister werden kostenlos geliefert.

**Abbestellung:** mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende.

**Bankverbindung:** Postgirokonto Köln 296260-509 (BLZ 370100 50)

**Urheber- und Verlagsrechte:** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

**Druck:** Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 5248 Wissen

ISSN 0936-2800

Christoph Becker<sup>\*)</sup>

## Beschränkung des Widerrufs auf den Darlehensantrag beim verbundenen Verbraucherkreditgeschäft?

*Im verbundenen Verbraucherkreditgeschäft (§ 9 Abs. 1 VerbrKrG) hängt die Wirksamkeit des angebotenen Geschäftes gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG davon ab, ob der Verbraucher seine Willenserklärung zum Kreditvertrag widerruft. Der Verfasser vertritt die Auffassung, daß der Verbraucher die Wirkung seines Widerrufs auf den Kreditvertrag beschränken kann.*

### Inhaltsübersicht

- I. Widerrufsmöglichkeit nach dem Verbraucherkreditgesetz
- II. Wirkung des Widerrufs auf Darlehen und zu finanzierenden Geschäft
- III. Nach Wahl des Kunden Wirkung des Widerrufs allein für das Darlehen
- IV. Vertragliche Absicherung der Wahlmöglichkeit

#### I. Widerrufsmöglichkeit nach dem Verbraucherkreditgesetz

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das Verbraucherkreditgesetz an die Stelle des Abzahlungsgesetzes getreten.<sup>1)</sup> Nunmehr sind finanzierte Geschäfte ausdrücklich berücksichtigt (§ 9

VerbrKrG). Der zum früheren § 6 AbzG, welcher Geschäfte mit dem Ziel eines Abzahlungskaufs ohne die Gestalt eines solchen (sogenannte Umgehungsgeschäfte) betraf, entwickelte Begriff der wirtschaftlichen Einheit<sup>2)</sup> von Kauf und Darlehen hat Eingang in die Sprache des Gesetzes gefunden (§ 9 Abs. 1 VerbrKrG).<sup>3)</sup> Das bereits von § 1b Abs. 1 AbzG (i. V. m. § 6 AbzG) bekannte Recht des Käufers und Darlehensnehmers, seine Willenserklärung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen und so ihr Wirksamwerden zu verhindern, kehrt in §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG wieder.

Betroffen ist nicht allein der finanzierte Kauf, sondern gemäß § 9 Abs. 4 VerbrKrG jede mit Hilfe einer Finanzierung zu erwer-

1) Einführend: *Bülow*, Das neue Verbraucherkreditgesetz, NJW 1991, 129; v. *Heymann*, Zum neuen Verbraucherkreditgesetz, WM 1991, 1285; *Reinking/Niefen*, Das Verbraucherkreditgesetz, ZIP 1991, 79; Kommentierungen: *Bülow*, VerbrKrG, 1991; *Münstermann/Hannes*, VerbrKrG, 1991; *Palandt/Putzo*, BGB, 51. Aufl., 1992; *Seibert*, Handbuch zum Gesetz über Verbraucherkredite, 1991; *Ulmer/Habersack*, VerbrKrG, 1992; *Vortmann*, VerbrKrG, 1991; v. *Westphalen/Emmerich/Kessler*, VerbrKrG, 1991.

2) BGH, Urt. v. 20. 2. 1967 – III ZR 260/64, BGHZ 47, 253, 254 ff; BGH, Urt. v. 5. 7. 1971 – II ZR 108/68, NJW 1971, 2303, 2304; BGH, Urt. v. 25. 3. 1982 – III ZR 198/80, BGHZ 83, 301, 304 = ZIP 1982, 667; BGH, Urt. v. 25. 5. 1983 – VIII ZR 16/81, ZIP 1983, 920 = NJW 1983, 2251, 2252; BGH, Urt. v. 4. 4. 1984 – VIII ZR 129/83, BGHZ 91, 37, 43 = ZIP 1984, 678; BGH, Urt. v. 19. 9. 1985 – III ZR 214/83, BGHZ 95, 350, 352 = ZIP 1985, 1257, dazu EWiR 1985, 825 (*Bunte*); *Erman/Weitnauer/Klingsporn*, BGB, 8. Aufl., 1989, Vorbem. vor § 1 AbzG, Rz. 38; MünchKomm-Westermann, BGB, Bd. 3.1, 2. Aufl., 1988, § 6 AbzG Rz. 31.

3) Zur wirtschaftlichen Einheit gemäß § 9 Abs. 1 VerbrKrG siehe *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz bei verbundenen Geschäften (§ 9 VerbrKrG), WM 1991, Beilage 6, S. 7.

\*) *Dr. jur., Wissenschaftlicher Assistent an der Universität zu Köln und Dozent an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Köln*

bende Leistung.<sup>4)</sup> Bei dem Kreditnehmer muß es sich freilich um einen Verbraucher handeln (§ 1 Abs. 1 VerbrKrG).<sup>5)</sup> Und das Geschäft über die Leistung, welche der Kunde in Anspruch nehmen will, muß mit dem Kredit, den er für die Bezahlung benötigt, „verbunden“ sein (§ 9 Abs. 1 Satz 1 VerbrKrG). Diese Verbindung besteht in eben der sogenannten wirtschaftlichen Einheit des Finanzierungsgeschäftes mit dem Vertrag über die vom Kunden begehrte Leistung. Dabei gibt das Gesetz das Regelbeispiel des Darlehensgebers, der sich der Mitwirkung des Verkäufers beim Abschluß des Darlehensvertrages bedient (§ 9 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG). Ob nur eine derartige oder ähnliche Beziehung zwischen den beiden Vertragspartnern des Verbrauchers die wirtschaftliche Einheit der beiden Verträge herzustellen vermag, ist damit nicht gesagt. Es erscheint nicht ausgeschlossen,<sup>6)</sup> daß auch bei einem „auf eigene Faust“<sup>7)</sup> vom Kunden beschafften Darlehen, ohne vorangehenden Kontakt der beiden Vertragspartner des Verbrauchers untereinander unter bestimmten Umständen wirtschaftliche Einheit zu bejahen ist. Womöglich genügen Umstände aus dem Verhältnis zwischen Kunde und Darlehensgeber, wie zum Beispiel eine Bindung des Kunden in der Verwendung des Darlehensbetrages. Eine Überraschung des Verkäufers mit einem Widerruf hinsichtlich des sich für ihn als reines Bargeschäft darstellenden Kaufs darf freilich nicht geschehen. Deswegen muß ihm bei Zustandekommen des Kaufs zumindest die Absicht des Kunden bereits bekannt sein, sich vielleicht ein Darlehen zu beschaffen. Dies ist aber hier nicht zu vertiefen.

Im folgenden soll von einer Verbundenheit der beiden Geschäfte gemäß § 9 Abs. 1 (gegebenenfalls mit Abs. 4) VerbrKrG ausgegangen werden. Hier schließt sich die Frage an, ob der Widerruf des Kunden stets beide Geschäfte erfaßt oder ob er im Einzelfall nur das Darlehen an sich betrifft, das zu finanzierende Geschäft selbst hingegen nicht. An letzterem ist einem Kunden gelegen, der die Leistung nach wie vor erhalten möchte, aber nicht mehr die zunächst gewünschte Finanzierung will. Der Einfachheit halber ist nachstehend stets nur noch vom finanzierten Kauf die Rede, weil er bei der Konzeption des Verbraucherkreditgesetzes als Musterfall verwendet und den Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2 VerbrKrG zugrunde gelegt wurde. Die Ausführungen gelten aber gleichermaßen auch für die von § 9 Abs. 4 VerbrKrG erwähnten sonstigen finanzierten Geschäfte.

## II. Wirkung des Widerrufs auf Darlehen und zu finanzierendes Geschäft

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG wird die den Kauf betreffende Willenserklärung des Kunden erst nach untätigem Verstreichenlassen der sich aus § 7 Abs. 1 VerbrKrG ergebenden Widerrufsfrist für seine den Darlehensvertrag betreffende Willenserklärung wirksam. § 9 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG geht dementsprechend bei der Regelung der Belehrung über das Widerrufsrecht davon aus, daß mit Widerruf der das Darlehen betreffenden Erklärung des Kunden auch dessen Willenserklärung zum Kaufvertrag entfällt, weshalb der Kaufvertrag nicht wirksam zustande kommt.<sup>8)</sup> Diesen Zusammenhang hatten Rechtsprechung und Schrifttum bereits unter der Geltung des Abzahlungsgesetzes mit dem dort in § 1b Abs. 1 vorgesehenen Widerrufsrechts her-

gestellt und als unlösbar bezeichnet: Es hieß, das Widerrufsrecht beim finanzierten Kauf ergebe sich nur wegen der inneren Verbindung von Kauf und Darlehen; der Käufer könne dann nicht durch die Ausübung des Widerrufsrechts nur für einen der verbundenen Verträge die Verbindung wieder aufheben.<sup>9)</sup> Die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Verbraucherkreditgesetzes nahm ausdrücklich auf diese Rechtsprechung Bezug.<sup>10)</sup>

Dies ist insoweit unbefriedigend, als es nicht stets das Interesse des Kunden sein muß, von dem ganzen verbundenen Geschäft loszukommen. Womöglich will er durchaus die Ware abnehmen und nur nicht an die von ihm im Nachhinein als ungünstig oder überflüssig empfundene Finanzierung gebunden sein.<sup>11)</sup> Wohltat wird Plage. Das Bedürfnis nach Widerspruchsfreiheit, welches unter der Geltung des Abzahlungsgesetzes den Widerruf nur eines von den beiden verbundenen Geschäften ausschloß, ist nun bei Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes nicht mehr gegeben. Denn gemäß § 7 Abs. 1 VerbrKrG ist bei jedem Verbraucherdarlehen der Widerruf zulässig. Das Gesetz geht von dem Grundfall des nicht mit einem Kauf verbundenen Darlehens aus. Es ist nicht erst die Verknüpfung mit einem Kauf, die zum Widerrufsrecht führt. Vielmehr ist es dem Darlehen selbst unmittelbar zugeordnet. Das Schicksal der Geschäfte, die der Kunde mit Hilfe des Darlehens tätigt, bleibt grundsätzlich von der Entwicklung des Darlehensgeschäftes unberührt. Nur beim mit dem Darlehen eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 9 Abs. 1 VerbrKrG bildenden Kauf wird der Kunde – scheinbar sogar gegen seinen Willen – zusätzlich vor den Folgen seiner diesbezüglichen Willenserklärung geschützt. Ohne logischen Bruch hätte das Gesetz dem Kunden ausdrücklich die Befugnis einräumen können, nach seiner Wahl entwe-

4) Vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 3 VerbrKrG.

5) Der persönliche Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes ist wegen des Ausschlusses des für gewerbliche Zwecke oder im Rahmen selbständiger Berufstätigkeit genommenen Kredits (von der Anschubfinanzierung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerbrKrG einmal abgesehen) enger als der des Abzahlungsgesetzes, welches in seinem § 8 lediglich die ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute ausschloß.

6) Anders *Dauner-Lieb*, WM 1991, Beilage 6, S. 11.

7) Zu dieser gegen das Eingreifen des Abzahlungsgesetzes gerichteten Wendung siehe BGH, Urt. v. 29. 3. 1984 – III ZR 24/83, BGHZ 91, 9, 12 = ZIP 1984, 682; *Walter*, Kaufrecht, 1987, § 11 III 2 b cca (S. 524); *MünchKomm-Westermann* (Fußn. 2), § 6 AbzG Rz. 32.

8) Das Schrifttum nimmt daher fast stets automatischen Fortfall auch des Kaufs an, ohne die Alternative auszuführen; siehe *Dauner-Lieb*, WM 1991, Beilage 6, S. 18; *Westphalen/Emmerich/Kessler* (Fußn. 1), § 9 Rz. 59; *Ulmer/Habersack* (Fußn. 1), § 9 Rz. 50; *Münstermann/Hannes* (Fußn. 1), § 9 Rz. 490; *Palandt/Putzo* (Fußn. 1), § 9 Rz. 6; *Reinking/Nielsen*, ZIP 1991, 79, 83; *Seibert* (Fußn. 1), § 9 Rz. 4; *Vortmann* (Fußn. 1), § 9 Rz. 21, 24. Eine Ausnahme stellt *Bilow*, VerbrKrG, § 9 Rz. 12, 35, dar, der die Denkmöglichkeit einer Aufrechterhaltung des Kaufs vorführt, wenngleich es sie verwirft, ebenfalls unausweichliche Unwirksamkeit auch des Kaufs annimmt und dem Käufer anheimstellt, einen neuen Kaufvertrag zu schließen, wenn er nachträglich einen Barkauf an Stelle des finanzierten Kaufs wünsche.

9) Siehe nur BGH, Urt. v. 14. 6. 1984 – III ZR 110/83, BGHZ 91, 338, 342 = ZIP 1984, 932; *Soergel/Hönn*, BGB, Bd. 2/2, 11. Aufl., 1986, § 6 AbzG Anh. Rz. 22; *Staudinger/Hopt/Mülbert*, BGB, 12. Aufl., 1989, Vorbem. zu §§ 607 ff, Rz. 466 ff.

10) Regierungsentwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze, BR-Drucks. 427/89, S. 59 = BT-Drucks. 11/5462, S. 24.

11) Ähnlich erwog beispielsweise *Weitnauer*, Neue Entscheidungen zum Abzahlungsrecht, JZ 1968, 201, 204, dem Kunden zu gestatten, die Anfechtung wegen einer vom Verkäufer verübten arglistigen Täuschung auf den Darlehensvertrag zu beschränken.

der gleichzeitig seine beiden Willenserklärungen zu Kauf und Darlehen oder aber allein die das Darlehen betreffende Willenserklärung zu widerrufen. Besonders unpassend erscheint unausweichliche Unwirksamkeit beider Geschäfte, wenn der Kunde seine Willenserklärung zum Kauf abgab, ohne daß bereits damals eine Finanzierung im Raume stand, und er sich erst nachträglich zur Aufnahme eines Darlehens entschließt, dieses Darlehen sich aber als mit dem Kauf verbundenen Geschäft darstellt. Der Kunde erwirbt dann im nachhinein das Widerrufsrecht,<sup>12)</sup> kann dies indessen allem Anschein nach nur so ausüben, daß er zugleich den Kauf, der womöglich schon perfekt war, zerstört. Ob ihm der Abschluß eines neuen Kaufvertrages zu denselben Bedingungen gelingen wird, kann der Kunde nur hoffen. Wenn von Anfang an eine Finanzierung im Gespräch war, kann freilich eine Beschränkung des Widerrufs auf das Darlehen im Einzelfall den Interessen des Verkäufers zuwiderlaufen, der sich darauf verließ, die Kaufpreiszahlung werde reibungslos mit Hilfe der Finanzierung geschehen. Solange nur ein Angebot des Kunden zum Abschluß eines Kaufvertrages („Bestellung“) vorliegt, hat es der Verkäufer noch in der Hand, ob er die Beschränkung des Widerrufs auf das Darlehen durch Nichtannahme unterläuft. Kam aber der Kaufvertrag bereits zustande und wird nun allein die Finanzierung beseitigt, sieht sich der Verkäufer vor dem Zahlungsrisiko. Dies trifft ihn indessen nur selten unvorbereitet, denn in aller Regel lassen sich die Finanzierungsbanken von den Verkäufern das Versprechen geben, für die Rückführung des Darlehens durch den Kunden geradezustehen.<sup>13)</sup> Aber auch unabhängig von einer solchen Risikoübernahme im Verhältnis zur finanzierenden Bank braucht sich der Verkäufer dem Fortfall der Finanzierung nicht unvorbereitet zu stellen. Er ist in der Lage, sich auf die gleiche Weise vor einer überraschenden Beschränkung des Widerrufs auf nur eines der beiden verbundenen Geschäfte zu schützen, wie er überhaupt die Gefahr des Widerrufs eines bereits abgeschlossenen zu finanzierenden Kaufs dadurch zu umgehen vermag, daß er seine eigene Willenserklärung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist<sup>14)</sup> abgibt. Ist ihm indessen am sofortigen Zustandebringen des Kaufvertrages gelegen, so kann er das ihm bekannte Widerrufsrisiko in seine Planungen einbeziehen. Diese Betrachtungsweise entspricht der Ausrichtung des VerbrKrG am Zweck des Verbraucherschutzes. Die von § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 VerbrKrG vorgesehene Unwirksamkeit beider verbundener Geschäfte hat nicht den Schutz des Verkäufers vor Bonitätsrisiken zum Ziele. Sie ist vielmehr als eine Vergünstigung für den Kunden angelegt. Die Interessen des Verkäufers stehen somit einer Beschränkung des Widerrufs auf das Darlehen nicht entgegen.

### III. Nach Wahl des Kunden Wirkung des Widerrufs allein für das Darlehen

Der bei der Behandlung des finanzierten Kaufs während der Geltung des Abzahlungsgesetzes verwendete Ansatz für die Widerruflichkeit beider Geschäfte ist nunmehr umgekehrt. Früher betraf das Widerrufsrecht zunächst nur den eine Teilzahlungsabrede enthaltenden Kaufvertrag (§ 1b Abs. 1 AbzG) und strahlte erst von dort über die Brücke des § 6 AbzG auf das mit einem Kauf verbundene Darlehen aus. Heute dagegen betrifft das Wi-

derrufsrecht primär den Darlehensvertrag und entfaltet nur sekundär seine Wirkungen auch in einem mit dem Darlehen gegebenenfalls verknüpften Kaufvertrag.<sup>15)</sup> Weil die Willenserklärung für das Darlehen heute auch ohne Verbindung mit einem Kauf widerruflich ist, ist die Erstreckung der Wirkung des Widerrufs vom Darlehen auf den Kauf nicht mehr gedanklich zwingend.

Dagegen ist es nach neuem Recht nicht mehr zulässig, den Widerruf auf den Kauf zu beschränken und das Darlehen ungetastet zu lassen. Denn die Beseitigung der den Kauf betreffenden Willenserklärung folgt erst aus der Verbindung mit dem Darlehensgeschäft, und diese kann nicht ohne Widerspruch aufgehoben werden, indem man das Geschäft, in dem allein nach der gesetzlichen Konzeption die Basis für den Widerruf liegen kann, aufrechterhält. Dies ist die Umkehrung der geschilderten Argumentation, mit der man unter der Geltung des Abzahlungsgesetzes eine Beschränkung des Widerrufs auf das Darlehen ausschloß (siehe oben II einschließlich Fußn. 9).

Im übrigen wird das wirksame Zustandekommen des Kaufvertrages häufig nicht nur aus der Sicht des Kunden,<sup>16)</sup> sondern auch aus der Sicht der Bank die Grundlage für das Darlehensgeschäft darstellen, insbesondere wenn (wie es regelmäßig der Fall ist) die Ware, deren Erwerb sich wegen eines auf den Kauf beschränkten Widerrufs zerschlägt, als Sicherung für die Darlehensrückforderung vorgesehen ist.<sup>17)</sup>

In der Praxis wird sich ohnedies der Wunsch nach Aufrechterhaltung des Darlehens zumeist nicht stellen. Es kann jedoch zuweilen eine Marktlage herrschen, bei der ein Finanzierungskredit ganz erheblich günstiger ist als ein nicht zweckgebundenes Darlehen (Personalkredit). So war vor einigen Jahren bei der Finanzierung des Kaufs eines neuen Automobils durch einen herstellernahen Kreditgeber ein effektiver Jahreszins von lediglich 2,9% an der Tagesordnung; hier machte sich die gezielte Verwendung des finanzierten Kaufs als Instrument der Absatzförderung bemerkbar. Auch gegenwärtig werden trotz des insgesamt sehr hohen Zinsniveaus zuweilen wieder recht günstige Zinssätze für Finanzierungen angeboten.

12) *Seibert* (Fußn. 1), § 9 Rz. 4; *Vortmann* (Fußn. 1), § 9 Rz. 21; dasselbe nahm man schon unter der Geltung des Abzahlungsgesetzes an; siehe BGH, Beschl. v. 30. 5. 1985 - III ZR 100/84, WM 1985, 1103, dazu EWiR 1985, 521 (*Urban*); *Soergel/Hönn* (Fußn. 9), Anh. nach § 6 AbzG Rz. 22; *Staudinger/Hopt/Mülbert*, (Fußn. 9), Vorbem. zu §§ 607 ff Rz. 466.

13) Das Recht der Bank zur „Rückbelastung“ kann insbesondere als Bürgschaft, Schuldbeitritt oder Garantie ausgestaltet sein; siehe hierzu BGH, Urt. v. 12. 2. 1987 - III ZR 178/85, ZIP 1987, 697 = NJW 1987, 2076, dazu EWiR 1987, 577 (*H. P. Westermann*); *Esser/Weyers*, Schuldrecht, Bd. II, 7. Aufl., 1991, § 9 III 1 (S. 105); *Fikentscher*, Schuldrecht, 7. Aufl., 1985, § 71 V 6f (S. 482); *Erman/Weinauer/Klingsporn*, (Fußn. 2), Vorbem. vor § 1 AbzG Rz. 59.

14) Also erst nach Verstreichen der in § 7 Abs. 1 VerbrKrG vorgesehenen Woche und eines Sicherheitszuschlages von einigen weiteren Tagen für den Postlauf einer etwaigen Widerrufsschrift, da gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG die rechtzeitige Absendung der Widerrufsschrift genügt.

15) *Seibert* (Fußn. 1), § 9 Rz. 4, bezeichnet den Kreditvertrag deswegen als „führendes Geschäft“.

16) OLG Köln, Urt. v. 29. 3. 1977 - 15 U 184/76, OLGZ 1977, 313, 314 f; *Strätz*, Aushöhlung des Käuferschutzes beim finanzierten Abzahlungskauf, JR 1972, 95, 98 f.

17) Vgl. *Larenz*, Das Zurückbehaltungsrecht im dreiseitigen Rechtsverhältnis, Zur Rechtslage des Käufers beim „finanzierten Ratenkauf“, in: *Festschrift Michaelis*, 1972, S. 192, 203 f.

Die Materialien zur Entstehung des VerbrKrG<sup>18)</sup> zeigen, daß dem Gesetzgeber das Problem nicht bewußt war. Der Wortlaut des § 9 Abs. 2 VerbrKrG ist weiter gefaßt, als es für das Regelungsziel des Gesetzgebers vonnöten war. § 9 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG ist deswegen einschränkend dahin auszulegen (teleologische Reduktion oder Restriktion)<sup>19)</sup>, daß der Widerruf der Willenserklärung des Kunden zu dem mit einem Kauf verbundenen Darlehen nicht unausweichlich zur Unwirksamkeit auch des Kaufvertrages führt, sondern nur nach Wahl des Kunden. Sofern dies noch fristgemäß gelingt, bleibt es dem Kunden allerdings unbenommen, den zunächst auf das Darlehen beschränkten Widerruf doch noch auf den Kauf zu erstrecken. Man verstehe die Wahlmöglichkeit des Kunden nicht als einen zusätzlichen Schutzaspekt ohne Grundlage im Verbraucherkreditgesetz.<sup>20)</sup> Sie ist nicht ein Mehr über das Verbraucherkreditgesetz hinaus, sondern ein Weniger in den Wirkungen des Verbraucherkreditgesetzes.

Nicht zuletzt wird es häufig auch dem Verkäufer lieber sein, daß der Kaufvertrag aufrechterhalten bleibt, als daß das Geschäft sogleich scheitert und sich so seine Gewinnerwartungen zerschlagen. Der Verkäufer kann sich wie üblich durch Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes sichern und dabei dafür sorgen, daß im Falle einer bereits zugunsten der Bank geschehenen Sicherungsübereignung die Ware im Augenblick der Beseitigung des Sicherungseigentums der Bank infolge des Widerrufs wieder in sein Eigentum fällt. Wünscht der Verkäufer hingegen den Verkauf ausschließlich in Verbindung mit einer Finanzierung, so steht ihm die erwähnte Möglichkeit zur Verfügung, mit seiner Willenserklärung zum Kaufvertrag bis zur Klärung der Finanzierung zu warten, oder er formuliert das wirksame Zustandekommen des Darlehensvertrages als aufschiebende Bedingung für den Kaufvertrag. An Stelle der ausdrücklichen Einfügung einer aufschiebenden Bedingung in den Kaufvertrag kann der Verkäufer auch in anderer Weise dem Kunden deutlich machen, daß für ihn die Finanzierung durch eine Bank die Geschäftsgrundlage des Verkaufs ausmacht. Diese Vorsorge wird der Verkäufer übrigens schon deshalb treffen müssen, weil er oft nicht sicher sein kann, daß die Bank sich bereit findet, die Finanzierung zu übernehmen. Die Fälle der schon bei Bestellung im Raume stehenden Finanzierung und des der Bestellung vor Bestätigung nachgeschobenen Finanzierungswunsches unterscheiden sich insofern nicht. Wenn dagegen der Verkäufer zunächst ohnehin von einem nicht durch Widerruf zu zerstörenden Bargeschäft ausging und die Bestellung auf dieser Grundlage bestätigte oder er gar selbst das vom Kunden anzunehmende Angebot auf Abschluß des Kaufvertrages machte, während die Finanzierung erst anschließend nachgeschoben wurde, stellt

sich dieses Problem des unerwünschten Fortfalles allein der zunächst geplanten Finanzierung erst gar nicht. Alles in allem ist der Verkäufer nicht gezwungen, hilflos seine Interessen preiszugeben. Er ist jedoch gehalten, besonders für ihre Wahrung zu sorgen. Anderenfalls kann es geschehen, daß seinem nicht erkennbar gemachten Wunsch zuwider der Kauf wegen einer Beschränkung des Widerrufs auf das Darlehen ohne Finanzierung wirksam wird.

Ist wie beschrieben von einem Recht des Kunden auszugehen, seinen Widerruf auf das Darlehensgeschäft zu beschränken, sollte hierauf auch die vom Kreditgeber zu erteilende Belehrung gemäß §§ 7 Abs. 2 Satz 2, 9 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG Rücksicht nehmen. Anderenfalls droht ihr, daß man sie für unzureichend und deswegen nicht geeignet erachtet, den Lauf der einwöchigen Frist gemäß § 7 Abs. 2 VerbrKrG in Gang zu setzen.

#### IV. Vertragliche Absicherung der Wahlmöglichkeit

Selbst wenn man § 9 Abs. 2 Satz 1 VerbrKrG nicht einengend interpretieren, sondern dahin verstehen müßte, daß stets der das Darlehen betreffende Widerruf des Kunden unweigerlich auch den Kauf in Mitleidenschaft zieht, so wäre doch eine davon abweichende Klausel im Kaufvertrag zulässig, wonach der Kunde wählen darf, ob bei Verbundenheit mit einem Darlehen im Falle eines Widerrufs beide Geschäfte oder nur das Darlehen nicht gelten sollen. Verkäufer oder andere Anbieter, die mit dem Kunden notfalls auch ein Bargeschäft abwickeln oder das Entgelt selbst kreditieren würden oder die vielleicht ohnehin ursprünglich von einem Bargeschäft ausgehen, können mit einer derartigen Absprache ihre Hoffnung auf ungestörten Bestand ihres Geschäfts stärken. Eine solche Vereinbarung wäre nicht gemäß § 18 Satz 1 VerbrKrG unwirksam, da der Kunde im Vergleich zur gesetzlichen Regelung nicht schlechter gestellt würde, sondern in Gestalt des Wahlrechtes eine Begünstigung erführe. Sie wäre auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig. Im übrigen wäre sie auch auf dem Boden der hier vertretenen Auffassung von einer schon kraft Gesetzes bestehenden Wahlmöglichkeit zur Klarstellung der Haltung des Verkäufers sinnvoll.

18) Regierungsentwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze, BR-Drucks. 427/89; Regierungsentwurf mit Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 11/5462; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 11/8274.

19) Hierzu *Fikentscher*, Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Bd. I, 1975, S. 466; Bd. III, 1976; S. 723 f., Bd. IV, 1977, S. 285, 311 f.

20) So aber anscheinend die Befürchtung von *Bülow*, VerbrKrG, § 9 Rz. 35.